

Bundessozialgericht

Az.: 5 RJ 154/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
26. Januar 1973

Amtsinspektor
Schriftführer

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung am 26. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h, die Richter S c h r ö d e r und R a u s c h e r sowie die ehrenamtlichen Richter M e y e r und S c h r e i b e r für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes- sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. Februar 1971 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben sich die Beteiligten nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Unter den Beteiligten ist streitig, ob die vom Kläger im Jahre 1919 und von 1922 bis 1942 im Großherzogtum Luxemburg in der Allgemeinen Rentenversicherung der Arbeiter zurückgelegten Versicherungszeiten bei der Rentenfestsetzung nach Art. 5 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg vom 11. Juli 1959 (Ausgleichsvertrag) oder doch wenigstens nach den Artikeln 27 und 28 der Verordnung Nr. 3 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (EWG-VO Nr. 3) zu berücksichtigen sind.

Der luxemburgische Versicherungsträger hat mit Bescheid vom 7. April 1966 einen Rentenanspruch verneint, weil die Anwartschaft aus den in Luxemburg zurückgelegten Versicherungszeiten aus den Jahren 1922 bis 1942 nach den luxemburgischen Rechtsvorschriften erloschen sei. Im Zeitraum 1947 bis 1950 seien für je zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht für mindestens 160 Tage Beiträge im Großherzogtum Luxemburg entrichtet und außerdem sei die gesamte Versicherungszeit ab ersten Eintritt in die Versicherung bis zum Versicherungsfall, d.h. von 1919 bis 1965 im Großherzogtum Luxemburg, nicht zu zwei Dritteln mit Beiträgen belegt. Mit Schreiben vom 27. Juni 1969 hat der luxemburgische Versicherungsträger der Beklagten mitgeteilt, der Kläger habe ein Anrecht auf Gewährung der in Art. 207 der luxemburgischen Versicherungsordnung vorgesehenen vierteljährlichen Zuwendung ab 20. Dezember 1967, wenn die luxemburgischen Zeiten nicht bei der Festsetzung der deutschen Rente berücksichtigt würden.

-3-



- 3 -

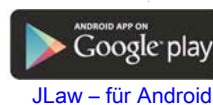
Der im Dezember 1902 im Großherzogtum Luxemburg geborene Kläger war von 1947 bis 1965 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in der Rentenversicherung der Arbeiter pflichtversichert. Am 30. Juli 1962 erwarb er die deutsche Staatsangehörigkeit.

Seine gegen die Nichtberücksichtigung der in Luxemburg entrichteten Beiträge bei der Festsetzung der ihm ab 1. September 1965 bewilligten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die ab 1. Dezember 1967 in ein Altersruhegeld umgewandelt wurde, gerichtete Klage ist vom Sozialgericht (SG) Koblenz mit Urteil vom 28. April 1967 abgewiesen worden. Die dagegen eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 5. Februar 1971 zurückgewiesen. Das LSG ist unter Berufung auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 29. November 1967 - 4 RJ 261/66 - (BSG 27, 226) der Ansicht, aus § 2 des Fremdrentengesetzes (FRG) ergebe sich, daß dieses Gesetz für Fälle der vorliegenden Art keine Anwendung finden könne. Eine Berücksichtigung der luxemburgischen Beiträge bei der Rentenfestsetzung nach den Artikeln 27, 28 und 53 Abs. 2 der EWG-VO Nr. 3 könne nicht erfolgen, weil die sich aus dem Buchst. J Ziffer II des Anhangs G zur EWG-VO Nr. 3 ergebende Voraussetzung, daß bei Eintritt des Versicherungsfalles die Anwartschaft aus den streitigen Versicherungszeiten nach den luxemburgischen Rechtsvorschriften oder nach in Kraft befindlichen oder nach dem Inkrafttreten der EWG-VO Nr. 3 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zu schließenden zweiseitigen Abkommen erhalten sein müsse, nicht erfüllt sei. Eine Berücksichtigung der streitigen Beiträge nach Art. 5 des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg abgeschlossenen

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Vertrages vom 11. Juli 1959 sei nicht möglich, weil der Kläger zur Zeit der Entrichtung der streitigen Beiträge noch nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes (GG) gewesen sei. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Mit der vom Kläger eingelegten Revision trägt er - teilweise im Gegensatz zu seinem bisherigen Vorbringen - vor, er sei schon zur Zeit der Entrichtung der streitigen Beiträge deutscher Volkszugehöriger gewesen. Er habe sich auch durch eine freiwillige Meldung zur deutschen Wehrmacht in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, des Urteils des Sozialgerichts Koblenz vom 28. April 1967 sowie der Bescheide der Beklagten vom 11. Februar 1966, 20. Juni 1966 und 31. Januar 1968 die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger unter Anrechnung der von ihm 1919 und von 1922 bis 1942 im Großherzogtum Luxemburg zurückgelegten Beitragszeiten und diesen gleichgestellten Zeiten ab 1. September 1965 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und ab 1. Dezember 1967 Altersruhegeld zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. Februar 1971 zurückzuweisen.

Die Beklagte hält die Ausführungen des LSG für richtig und weist darauf hin, daß der Kläger auch nicht als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit in der Bundesrepublik Aufnahme gefunden habe.

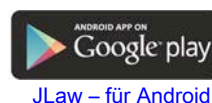


II

Die zulässige Revision des Klägers ist nicht begründet.

Zu Recht ist das LSG davon ausgegangen, daß der Kläger keine Ansprüche nach dem FRG geltend machen kann, weil dies durch § 2 Buchst. b FRG ausdrücklich ausgeschlossen ist (vgl. BSG 27, 226, 227).

Für eine Übernahme der Verpflichtungen aus den vom Kläger vor dem 1. Januar 1946 zu einem luxemburgischen Versicherungsträger entrichteten Beiträgen durch einen deutschen Versicherungsträger kann als Anspruchsgrundlage nur Art. 5 des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg geschlossenen Ausgleichsvertrages vom 11. Juli 1959 in Betracht kommen. Diese Bestimmung ordnet unter bestimmten Voraussetzungen eine derartige Übernahme von Verpflichtungen aus solchen Versicherungszeiten an, wenn sie von Deutschen im Sinne des GG für die Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt worden sind. Es kann dahingestellt bleiben, ob im vorliegenden Fall die sonstigen Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind; sie ist hier schon deshalb nicht anwendbar, weil das LSG verfahrensfehlerfrei zu dem Ergebnis gekommen ist, es sei nicht feststellbar, daß der Kläger zu der Zeit, als die Beiträge entrichtet worden sind, Deutscher im Sinne des GG gewesen ist. Diese Vorschrift ist nur für Personen anwendbar, die zur Zeit der Entrichtung der Beiträge Deutsche im Sinne des GG waren. Das ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut dieser Bestimmung, sondern auch aus der Überlegung, daß für den deutschen Vertragspartner keine Veranlassung bestand, Verpflichtungen aus luxemburgischen Versicherungszeiten zu übernehmen, die von luxemburgischen Staats- und Volkszugehörigen zurückgelegt worden sind, und zwar auch dann nicht,



wenn solche Personen später einmal die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben oder erwerben sollten. Art. 5 des Ausgleichsvertrags soll sich lediglich zugunsten von Personen auswirken, die diese Versicherungszeiten bereits als deutsche Staats- oder Volkszugehörige zurückgelegt haben und in zahlreichen Fällen gerade wegen dieser Staats- oder Volkszugehörigkeit die Anwartschaft in der luxemburgischen Rentenversicherung nicht aufrechterhalten konnten.

Der Kläger war während der im Jahre 1919 und in den Jahren 1922 bis 1942 im Großherzogtum Luxemburg verbrachten Versicherungszeiten kein deutscher Staatsangehöriger. Selbst wenn er damals durch den Dienst in der deutschen Wehrmacht von der durch die Verordnung über die Staatsangehörigkeit im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg vom 23. August 1942 (RGBl I S. 533) und durch den Erlaß vom 19. Mai 1943 (RGBl I S. 315) eröffneten Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben, Gebrauch gemacht hätte - was er selbst aber gar nicht behauptet hat -, wäre das erst geschehen, nachdem die hier in Betracht kommenden luxemburgischen Versicherungszeiten zurückgelegt waren. Es braucht deshalb auch nicht geprüft zu werden, ob eine solche Übertragung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz Nr. 12 der Alliierten Hohen Kommission über die Nichtigkeit von nationalsozialistischen Rechtsvorschriften vom 17. November 1949 von Anfang an nichtig ist.

Der Kläger könnte zur Zeit der Entrichtung der Beiträge aber dennoch Deutscher im Sinne des GG gewesen sein, wenn er damals deutscher Volkszugehöriger gewesen wäre, der später als Flüchtling oder Vertriebener in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande



vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hätte (Art. 116 Abs. 1 GG). Mit Recht ist das LSG zu dem Ergebnis gekommen, daß hierfür keine Anhaltspunkte vorliegen. In Fällen der vorliegenden Art ist die Beantwortung der Frage, ob eine deutsche Volkszugehörigkeit im Sinne des GG vorgelegen hat, besonders schwer zu entscheiden, weil es in Luxemburg keine volksdeutsche Minderheit gab und gibt. Vom Kläger ist bis zur Zeit der Entrichtung der Beiträge keine ausdrückliche Erklärung für ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum abgegeben worden. Zwar könnte dieses Bekenntnis auch durch ein schlüssiges Verhalten bekundet worden sein. Er müßte sich damals als zum deutschen Volk gehörend angesehen und sich nach außen erkennbar entsprechend dieser Einstellung verhalten haben. Dafür sind aber keine Anhaltspunkte erkennbar. Insbesondere ist der Umstand, daß der Kläger während des Krieges Angehöriger der deutschen Wehrmacht geworden ist, nicht ausreichend. Es kann dahingestellt bleiben, ob er zur deutschen Wehrmacht eingezogen worden ist oder ob er sich freiwillig zu dieser gemeldet hat. Selbst wenn das letztere der Fall gewesen sein sollte, kann nicht unbedingt auf eine deutsche Volkszugehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG geschlossen werden. Erfahrungsgemäß haben sich während des Krieges im Ausland nicht nur deutsche Volkszugehörige zur deutschen Wehrmacht freiwillig gemeldet. Auch andere Personen haben dies - etwa aus weltanschaulichen oder ähnlichen Gründen - freiwillig getan. Das spätere Verhalten des Klägers nach dem Kriege - Umzug nach Deutschland, Verheiratung mit einer Deutschen und Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit - kann in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung sein, weil sich dieses Verhalten zwangsläufig aus der Tatsache ergab, daß dem Kläger in Luxemburg wegen seiner Zugehörigkeit zur deutschen Wehrmacht Schwierigkeiten gemacht worden sind. Es kann also im vorliegenden



Fall auch nicht angenommen werden, daß die von dem Kläger bis zum Jahre 1942 erbrachten luxemburgischen Versicherungszeiten von einem deutschen Volkszugehörigen erbracht worden sind.

Zu prüfen blieb, ob die von der Beklagten festgestellten Rentenbezüge etwa dadurch zu niedrig festgesetzt worden sind, daß die beklagte die Rente nur nach den deutschen Versicherungszeiten und nicht nach den Artikeln 27, 28 der EWG-VO Nr. 3 errechnet hat.

Nach Art. 27 Abs. 1 der EWG-VO Nr. 3 sind für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs die nach den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedsstaates zurückgelegten Versicherungszeiten zusammenzurechnen, wenn für einen Versicherten nacheinander oder abwechselnd die Rechtsvorschriften von zwei Mitgliedstaaten gelten. Nach Zusammenrechnung aller Versicherungszeiten hat gem. Art. 28 EWG-VO Nr. 3 jeder der in Betracht kommenden Versicherungsträger der Vertragsstaaten zunächst den Betrag der Leistung zu bestimmen, auf welche die betreffende Person Anspruch hätte, wenn sämtliche zusammengerechneten Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten ausschließlich nach seinen eigenen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären. Aufgrund dieses Betrages ist der geschuldete Betrag nach dem Verhältnis festzusetzen, das zwischen der Dauer der nach seinen Rechtsvorschriften vor Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegten Zeiten und der Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Mitgliedsstaaten vor Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegten Zeiten besteht (pro-rata-temporis-Prinzip). Für die Berücksichtigung von Beiträgen bestimmt Art. 53 Abs. 2 der EWG-VO Nr. 3 weiter, daß für die Feststellung des Anspruchs auf Leistungen nach dieser Verordnung nicht nur die nach deren Inkrafttreten am 1. Januar 1959



(Art. 88 EWG-VO Nr. 4) verbrachten Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten, sondern auch die Zeiten zu berücksichtigen sind, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates vor Inkrafttreten der Verordnung zurückgelegt worden sind. Diese Vorschrift wird allerdings gerade für die im vorliegenden Fall in Betracht kommenden, bis zum Jahre 1942 erbrachten luxemburgischen Versicherungszeiten durch die sich aus dem Anhang G zur EWG-VO Nr. 3 Buchst. J Ziffer II ergebende Regelung eingeschränkt. Hiernach gilt nämlich die Bestimmung des Art. 53 Abs. 2 EWG-VO Nr. 3 für die Berücksichtigung der vor dem 1. Januar 1946 liegenden luxemburgischen Beitragszeiten nur insoweit, als die Anwartschaften aus diesen Beiträgen nach den luxemburgischen Rechtsvorschriften oder nach noch in Kraft befindlichen oder zu schließenden zweiseitigen Abkommen aufrechterhalten oder wiederaufgelebt sind. Nach Ansicht des LSG und des luxemburgischen Versicherungsträgers sind die Anwartschaften zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht erhalten, so daß die Rente nicht nach den Artikeln 27, 28 der EWG-VO Nr. 3 berechnet werden kann. Zur Frage der Anwartschaftserhaltung könnte aber möglicherweise die Meinung vertreten werden, der 1. Januar 1946 sei der Stichtag, bis zu dem die Anwartschaft aus den luxemburgischen Versicherungszeiten allein unter Berücksichtigung luxemburgischer Zeiten erhalten sein müßte (vgl. Schwarz in BABI 1962 S. 98). Diese Frage kann jedoch dahingestellt bleiben, denn selbst wenn es auf den Stichtag des 1. Januar 1946 ankommen würde und die Anwartschaft aus den luxemburgischen Beiträgen an diesem Tage erhalten gewesen wäre, könnte die Beklagte dem Kläger keine höheren Rentenbezüge zahlen, weil eine Berechnung der Rente nach den Artikeln 27, 28 der EWG-VO Nr. 3 zu dem gleichen Ergebnis wie die vorgenommene Art der Rentenberech-



nung führt. Nach den deutschen Berechnungsvorschriften richten sich die Rentenbezüge nach der Höhe der vom Versicherten erbrachten Beiträge und nach der Dauer der zurückgelegten Versicherungszeiten. Zur Höhe der für einen Versicherten zu berücksichtigenden Beiträge wird in jedem Einzelfalle ein persönlicher Rentenbemessungshundertatz ermittelt, der sich aus dem Durchschnitt der insgesamt entrichteten Beiträge ergibt. Bei Berücksichtigung der luxemburgischen Beiträge im Rahmen der Artikel 27 und 28 EWG-VO Nr. 3 müßten diese Beiträge mit dem gleichen Rentenbemessungshundertatz wie die deutschen Beiträge berücksichtigt werden (Art. 28 Abs. 1 (c) (ii) EWG-VO Nr. 3). Dadurch ergibt sich eine genau feststellbare prozentuale Aufteilung der Anteile des bei einer aus deutschen und luxemburgischen Beiträgen im Rahmen des Art. 28 der EWG-VO Nr. 3 errechneten Rentenbetrages, und zwar ist dieser Betrag gegenüber der allein aus deutschen Versicherungszeiten errechneten Rente um den Prozentsatz höher, der der Anzahl der luxemburgischen Beiträge gegenüber den deutschen und luxemburgischen Beiträgen insgesamt entspricht. Wird dann aufgrund des nach deutschen und luxemburgischen Beiträgen errechneten Rentenbetrages der vom deutschen Versicherungsträger geschuldete Betrag wieder nach dem Verhältnis festgesetzt, das zwischen der Dauer der nach den deutschen Rechtsvorschriften zurückgelegten Zeiten und der Gesamtdauer der deutschen und luxemburgischen Zeiten besteht, dann kürzt sich dieser höhere Rentenbetrag wieder um den Prozentsatz, um den sich durch Mitberücksichtigung der luxemburgischen Beiträge die allein nach deutschen Beiträgen errechnete Rente erhöht hat. Daher führt im deutschen Recht die innerstaatliche Rentenberechnung grundsätzlich zum gleichen Ergebnis wie die pro-rata-temporis-Berechnung des Art. 28 der EWG-VO Nr. 3 (vgl. Wanders in Deutsche Rentenversicherung, 1970, S. 37).



Abweichungen können sich nur dann ergeben, wenn die Rente Leistungsanteile enthält, deren Höhe aus sozialen Erwägungen oder aus anderen Gründen nicht von der Versicherungsdauer abhängig sind, z.B. feste Grundbeträge für jede Rente. Im vorliegenden Fall könnte ein solcher Leistungsanteil nur der Kinderzuschuß sein. Dieser ist dem Kläger aber vom deutschen Rentenversicherungsträger in voller Höhe zur Rente gezahlt worden.

Nach Artikel 99 der EWG-VO Nr. 1399/71 (Amtsbl. der Europäischen Gemeinschaften, 1971, Nr. L 149 f.) ist zwar die EWG-VO Nr. 3 mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung am 1. Oktober 1972 (vgl. Art. 122 der im März 1972 veröffentlichten EWG-VO Nr. 574/72 - Amtsbl. der Europäischen Gemeinschaften, 1972, Nr. L 74 f.-) aufgehoben worden, jedoch ist die Rechtslage hinsichtlich der Entscheidung des vorliegenden Falles unverändert geblieben, weil nach Buchst. A Ziff.8 des Anhangs I zur EWG-VO Nr. 1399/71 der Art. 5 des deutsch-luxemburgischen Vertrages vom 11. Juli 1959 weiterhin anzuwenden ist.

Die Revision des Klägers mußte daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

